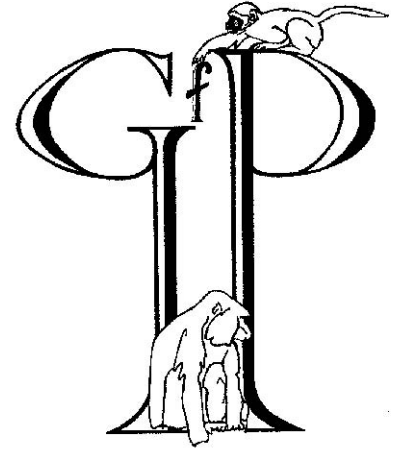


Ethikpapier



ETHISCHE GRUNDSÄTZE UND RICHTLINIEN DER GESELLSCHAFT FÜR PRIMATOLOGIE FÜR DIE FORSCHUNG AN NICHT- MENSCHLICHEN PRIMATEN

Präambel

Die nachstehenden Richtlinien sind geleitet von der Erkenntnis, dass der Mensch bei der ihm gebotenen Lösung seiner Probleme auf wissenschaftliche Untersuchungen an Tieren einerseits nicht verzichten kann, während ihm andererseits der ethische Grundsatz der Ehrfurcht vor dem Leben den Schutz der Tiere gebietet. Alle an der Primatenforschung beteiligten Personen – im Laborexperiment ebenso wie in der Freilandforschung - tragen daher die Verantwortung für den Schutz und das Wohlergehen der Primaten. Übergeordnetes Ziel ist, die Eingriffe von Seiten des Menschen so gering wie möglich zu halten. Die biomedizinische Forschung ist dem 3 R-Konzept verpflichtet (‘Reduction – Refinement – Replacement’), das eine Reduzierung, Weiterentwicklung und den Ersatz von Tierversuchen vorsieht. Die Gesellschaft für Primatologie hat die nachfolgenden Ethischen Grundsätze und Richtlinien erarbeitet und als Kodex für ihre Mitglieder für verbindlich erklärt.

I. Rechtliche Grundlagen

1.1 Verbindlich für die Forschung an nichtmenschlichen Primaten (im Folgenden: ‚Primaten‘) sind das Tierschutzgesetz, die EU-Richtlinien sowie das Washingtoner Artenschutzabkommen, gegebenenfalls mit den jeweils geltenden Novellierungen und Addenda.

1.2 Diese Vorschriften stellen Mindestanforderungen dar, die weitere Präzisierungen für Primaten erfordern. Diese Präzisierungen sollen sich an den nachstehenden Richtlinien orientieren.

II. Ethische Grundlagen

2.1 Das Handeln der mit Primatenforschung befassten Personen folgt dem ethischen Grundsatz der Ehrfurcht vor dem Leben.

2.2 Alle Personen in der Primatenforschung haben die Pflicht, nach dem jeweiligen Stand der Erkenntnisse das größtmögliche Wohlbefinden der ihnen schutzbefohlenen Tiere anzustreben; dies schließt auch die größtmöglichste Sorgfalt im Umgang mit freilebenden Primaten ein. Die Belastung von Primaten durch Versuche muss so weit wie möglich eingeschränkt werden

2.3 Forschung an Primaten dient dem Erkenntnisgewinn. Das Recht, das der Mensch sich nimmt, Tiere zu nutzen, ist gekoppelt mit der Pflicht, den Missbrauch zu vermeiden. Wegen des hohen zerebralen Entwicklungsstandes von Primaten ist entsprechend der tierschutzrechtlichen Vorgabe bei allen invasiven Versuchen zu prüfen, ob sich der Versuchszweck nach neuestem Erkenntnisstand mit sinnesphysiologisch weniger weit entwickelten Organismen erreichen lässt oder In-vitro-Methoden zur Verfügung stehen.

III. Ethische Anforderungen für Versuche an Primaten

3.1 Invasive Primatenforschung ist verpflichtet, mit einer möglichst geringen Zahl von Versuchen und Individuen und mit möglichst geringem Leid der Versuchsprimaten den größtmöglichen Erkenntnisgewinn zu erzielen.

3.2 Allen an Primatenversuchen beteiligten Personen obliegt die Pflicht, um das Wohlergehen der im Versuch befindlichen Individuen bemüht zu sein. Maßgebliche Bedingung sind nachgewiesene Fachkenntnis und ihre Bereitschaft,

die Verantwortung gegenüber den Versuchsprimate zu übernehmen.

3.3 Versuche, die Schmerzen verursachen können, müssen in allgemeiner oder lokaler Betäubung vorgenommen werden, wenn nicht der Versuch selber weniger belastend ist als die Narkose. Die Anwendung von Anästhetika oder Narkotika schließt die Beachtung postnarkotischer Belastungen mit ein.

3.4 Sind Schmerzen, Leiden einschließlich Angst unvermeidbare Begleiterscheinungen eines Versuches, müssen alle möglichen Maßnahmen zur Beschränkung von deren Dauer und Intensität auf das unerlässliche Maß ergriffen werden.

3.5 Bei allen Versuchen, die mit länger andauernden Schmerzen, Schäden oder Leiden einhergehen, oder bei wiederholten Belastungen, sind alle möglichen Maßnahmen zur Linderung der Schmerzen und des Leidens zu ergreifen. Von besonderer Bedeutung ist hier eine sorgfältige Gewöhnung an die Versuchsbedingungen und eine fachgerechte Betreuung der Primaten vor, während und nach dem Versuch.

3.6 Versuche, die dem Primaten schwere Schäden oder Leiden zufügen, müssen unter Nutzung aller Möglichkeiten vermieden werden.

3.7 Grundsätzlich sollen für Tierversuche in biomedizinischen Einrichtungen keine Wildfänge und keine Menschenaffen verwendet werden.

3.8 Versuche unter Verwendung von Primaten sind so durchzuführen, dass die Rahmenbedingungen den biologischen Ansprüchen der jeweiligen Spezies möglichst nahe kommen. Ziel ist eine fortwährende Verbesserung der Haltungsbedingungen und wenn immer möglich eine Haltung in sozialen Gruppen. Versuche und damit verbundene Eingriffe sollen nach Möglichkeit so gestaltet oder trainiert werden, dass sich die Primaten den Versuchen freiwillig unterziehen.

3.9 In der Freilandforschung ist durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen (Mindestabstand, Mundschutz, u.a.) darauf zu achten, eine Krankheitsübertragung vom Menschen auf den Primaten zu vermeiden. Bei Freilandexperimenten sind die möglichen Folgen der Art und Häufigkeit von Manipulationen (beispielsweise Eingriffe in die Gruppenzusammensetzung, Vorspiel bestimmter Stimuli wie Präsenz fremder Männchen in Playbackexperimenten) sorgfältig zu prüfen und die Experimente ggfs. zu unterlassen.

IV. Verantwortlichkeiten

4.1 Für Begründung, Planung und Durchführung von Primatenversuchen trägt der Versuchsleiter die wissenschaftliche, moralische und rechtliche Verantwortung. Er muss daher alle am Versuch beteiligten Personen einbeziehen und sie zur Anwendung der ethischen Richtlinien anhalten.

4.2 Wissenschaftler sind dafür verantwortlich, dass in ihrem Einflussbereich sowohl die gesetzlichen Bestimmungen als auch die hier vorliegenden Richtlinien befolgt werden.

4.3 Den Wissenschaftlern obliegt die Pflicht, alle erdenklichen Maßnahmen zur Beschränkung der Versuche an Primaten zu ergreifen und zu unterstützen, insbesondere durch Entwicklung von Ersatzmethoden sowie durch stetige Verbesserung der Prüfverfahren zur Steigerung der Aussagekraft der Versuche. Sie haben weiter die Pflicht, zur Vermeidung unnötiger Primatenversuche auch durch Entwicklung und Einsatz von Informationssystemen und Datenbanken, zur Bekanntgabe von Ergebnissen von Versuchen an Primaten, einschließlich solcher mit negativem oder nicht aussagekräftigem Ausgang, beizutragen.

4.4 Die Wissenschaftler haben die Pflicht, rechtliche Vorschriften für die Forschung an Primaten einer stetigen kritischen Prüfung zu unterziehen und sich gegebenenfalls für eine Änderung dieser Vorschriften einzusetzen.

4.5 Die Wissenschaftler und ihre Mitarbeiter sind angehalten, unter Ausnützung von Erkenntnissen der Verhaltensforschung, die Entwicklung neuer Forschungsstrategien voranzutreiben, um im Sinne des vorstehenden Textes Schmerzen, Leiden und Schäden zu reduzieren oder ganz auszuschalten.

4.6 Wissenschaftler und entsprechende Institutionen sollen die Fort-, Aus- und Weiterbildung für an Primatenforschung beteiligten Personen fördern und deren Kenntnisse und Fähigkeiten in geeigneter Weise zu überwachen. Dies schließt auch die Vermittlung ethischer Konzepte mit ein, um die Grundlagen für ein ethisches Verantwortungsbewusstsein zu vermitteln.

4.7 Die Gesellschaft für Primatologie erachtet es als ihre dauernde Aufgabe, gesetzliche Texte, Verordnungen sowie ihre eigenen Grundsätze und Richtlinien unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis auf Angemessenheit und Gültigkeit hin zu überprüfen.

Göttingen, im Oktober 2008